

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

<u>Altlasten und Kampfmittel</u>

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/8000; Fax: 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

<u>Denkmalschutz/Bodendenkmalpflege</u>

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht

Bei der Bauausführung ist auf folgendes zu achten:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax: 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (815 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN -§ 9 BauGB i.V.m.d. BauNVO-

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes -§ 9 Abs. 7 BauGB-FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE SPORT- UND SPIELANLAGEN -§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB-



Flächen Gemeinbedarf

Feuerwehr

Rechtsgrundlagen:

a) BauGB-Novelle 2004 i.d.z.Zt.g.F. b) Baunutzungsverordnung v. 23.12.1990 -BGBl.I.S. 132 i.d.z.Zt.g.F. c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 -BGBl.I.S. 58- i.d.z.Zt.g.F. d) Landesbauordnung NRW v. 01.03.2000 -GVBl. 2000 S. 256- i.d.z.Zt.g.F. e) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.z.Zt.g.F.

<u>VERFAHRENSVERMERKE</u>

| Eindeutigkeit der Planunterlage Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. | Offenlagebeschluss und Offenlage Der Bau- und Planungsausschuß der Stadt Winterberg hat am 27.01.2015 beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. | | | Inkrafttreten Die Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 03.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. | |
|---|--|----------------------------|--|---|----------------------------|
| Winterberg, den2015 Planung – Braun | Ort und Dauer der Auslegung wurden am 09.02.2015 im Amtsblatt der Stadt Winterberg ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 17.02.2015 bis einschließlich 17.03.2015 durchgeführt. | | | Winterberg, den 05.06.2015 | Der Bürgermeister i. A. |
| gez. R. Braun | Die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. | | | | gez. Martin Brieden |
| | Winterberg, den 18.03.2015 | Der Bürgermeister i. A. | | | |
| | | gez. Martin Brieden | | | |
| <u>Aufstellungsbeschluss</u> | <u>Satzungsbeschluss</u> | | | <u>Bescheinigung</u> | |
| Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2014 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Sanierungsgebiet" beschlossen. | Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 27.05.2015 über die vorgebrachten Anregungen entschieden und den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die dazugehörige | | Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bescheinigt. | | |
| Der Aufstellungsbeschluss ist am 09.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. | Begründung gebilligt. | | | Winterberg, den 05.06.2015 | Der Bürgermeister |
| Winterberg, den 10.02.2015 Der Bürgermeister | Winterberg, den 28.05.2015 | Der Bürgermeister | Schriftführer | | i. A. |
| i. A. gez. Martin Brieden | | gez. Werner Eickler | gez. Jens Vogelsang | | gez. Martin Brieden |
| | | | | | |



Stadt Winterberg Ortsteil Silbach

Bebauungsplan Nr. 2 "Sanierungsplan" 3. Änderung Maßstab 1:500